

Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Neue Mitteilung der OAK BV

Zukünftig starke Schwankungen bei der Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben erwartet

Am 10. Oktober 2024 hat die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) die Mitteilung M – 01/2024 veröffentlicht, welche die Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen neu definiert. Ab sofort und bis September 2025 gelten Verzinsungsentscheide bis zur Obergrenze von 3.25% bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nicht als Leistungsverbesserungen im Sinne von Art. 46 BVV2. Die Obergrenze wird jährlich von der OAK BV neu berechnet und jeweils in der ersten Oktoberhälfte publiziert.

Gemäss Art. 46 BVV 2 dürfen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ohne vollständig geäuftete Wertschwankungsreserven nur unter gewissen Bedingungen Leistungsverbesserungen gewähren, insbesondere nur unter der Voraussetzung, dass die Wertschwankungsreserve zu mindestens 75% ihres Zielwerts geäuft ist. Die Verordnung präzisiert jedoch nicht, was unter dem Begriff "Leistungsverbesserungen" zu verstehen ist.

Die im September 2023 erschienene OAK-Mitteilung M – 02/2023 definierte jede Verzinsung als Leistungsverbesserung, welche über dem Durchschnitt der technischen Zinssätze bestimmter Vorsorgeeinrichtungen gemäss dem jährlichen Bericht der OAK BV über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen liegt. Dieser Wert betrug zuletzt 1.75%. Auf dieser Basis ergäbe sich ein über die Jahre stabiler, wenn auch eher tiefer Wert.

Nach deutlicher Kritik an dieser Mitteilung wurde die Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben neu definiert. Diese berechnet sich gemäss der neu erschienenen Mitteilung wie folgt:

- Obergrenze = Marktzins + 1/3 Überperformance; im Minimum BVG-Mindestzinssatz + 0.25% und im Maximum Marktzins + 2.5%
- Marktzins = durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen der letzten 12 Monate vor dem 1. Oktober des Publikationsjahres

- Überperformance = Durchschnittsperformance gemäss der UBS-Pensionskassen- Performance Studie der letzten 12 Monate vor dem 1. Oktober des Publikationsjahres – Marktzens

Der so ermittelte Wert für die Obergrenze wird auf 0.25% gerundet.

Wird die neue Definition der Obergrenze für die Jahre 2018 bis 2024 angewendet, ergeben sich nachfolgende Prozentsätze. Als Vergleich werden die Prozentsätze nach der bisherigen Mitteilung gezeigt.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Obergrenze * (neue Mitteilung)	1.25%	1.25%	1.25%	2.25%	1.25%	2.25%	3.25%
Obergrenze ** (bisherige Mitteilung)	2.25%	2.00%	2.00%	1.75%	1.50%	1.75%	1.75%

* massgebend für die Verzinsungsentscheide ab Publikationsdatum (Anfang Oktober)

** massgebend für die Verzinsungsentscheide im Folgejahr

In den meisten Jahren kam die Obergrenze nur knapp über dem BVG-Mindestzinssatz und damit beim definierten Minimum zu liegen. Wie in der simulierten Vergangenheit ist auch in Zukunft mit einer deutlich volatileren Obergrenze als mit dem bisherigen Ansatz zu rechnen, da sie neu stark vom Zinsniveau und den jährlichen Anlagerenditen abhängt.

Die starken Schwankungen der Obergrenze werden unerwünschte Begleiterscheinungen nach sich ziehen. So wird eine stabile, der Gleichbehandlung zwischen den aktiven und rentenbeziehenden Personen folgende, Verzinsungspolitik unter Umständen deutlich erschwert. Ferner werden Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei hohen Obergrenzen möglicherweise dazu verleitet, unabhängig ihrer finanziellen Lage die Altersguthaben (zu) hoch zu verzinsen. Weiter könnten einige Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dazu animiert werden, den Zielwert der Wertschwankungsreserve zu reduzieren, um die Wahrscheinlichkeit der Anwendbarkeit der Obergrenze zu reduzieren.

Die starke Kopplung an die aktuellen Anlagerenditen ist im Hinblick auf die Verzinsung nicht zielführend und schränkt den Handlungsspielraum von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen unnötig ein.

Für zusätzliche Informationen oder eine Besprechung der Auswirkungen auf Ihre Vorsorgeeinrichtung stehen wir oder Ihre Ansprechperson bei der Libera Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kate Kristovic, Pensionskassen-Expertin SKPE

+41 43 817 73 41

kate.kristovic@libera.ch



Dr. Silvia Bahmann, Pensionskassen-Expertin SKPE

+41 43 817 73 56

silvia.bahmann@libera.ch